

Bundesgesetzblatt¹⁴⁰¹

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1980

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	1402
15. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds	1402
15. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	1402
16. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	1402
16. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe	1403
20. 10. 80	Bekanntmachung über Änderungen der Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung	1405
20. 10. 80	Bekanntmachung über Änderungen der Anhänge des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1406
21. 10. 80	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1407
21. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1407
21. 10. 80	Bekanntmachung über die Aufhebung eines Vorbehalts zu dem Internationalen Übereinkommen über die Unterhaltung gewisser Leuchfeuer im Roten Meer	1407
22. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	1408
22. 10. 80	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung ..	1409
23. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1411
27. 10. 80	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1412

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 14. Oktober 1980

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für die

Vereinigten Staaten erneut am 18. Februar 1980
Vietnam am 17. Januar 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. November 1975 (BGBl. II S. 2206), vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1384) und vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1296).

Bonn, den 14. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über den Internationalen Währungsfonds**

Vom 15. Oktober 1980

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (BGBl. 1978 II S. 13) ist nach seinem Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe b für

St. Lucia am 15. November 1979
St. Vincent am 28. Dezember 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 12).

Bonn, den 15. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 15. Oktober 1980

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Grenada am 25. Juli 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (BGBl. II S. 691).

Bonn, den 15. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der
Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 16. Oktober 1980

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b, die Allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank sind nach ihrem Abschnitt 10 für

Portugal am 25. März 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1979 (BGBl. II S. 755).

Bonn, den 16. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Vom 16. Oktober 1980

In Bonn ist am 31. Juli 1980 ein Abkommen zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Türkei über die Gewährung
einer Finanzhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen
ist nach seinem Artikel 9

am 31. Juli 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Gewährung einer Finanzhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Türkei,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Ent-
wicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
in der Republik Türkei beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Republik Türkei, neben dem bereits
mit Regierungsabkommen vom 28. Februar 1980 gewährten
Darlehen in Höhe von 100 000 000,- DM (einhundert Millionen
Deutsche Mark) zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwick-
lungsplanes im Rahmen der Sonderhilfsaktion der Mitglied-
staaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung (OECD) und multilateralen Institutionen im
Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1980 bei der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, weitere Darlehen
bis zur Höhe von insgesamt 460 000 000,- DM (vierhundert-
sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Diese Hilfe setzt sich zusammen aus:

- a) Darlehen in Höhe von 130 000 000,- DM (einhundertdrei-
ßig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorha-
ben (Projektarlehen);
- b) Darlehen in Höhe von 330 000 000,- DM (dreihundertdrei-
ßig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Devi-
senkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen.

Artikel 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dienen
der Finanzierung von Vorhaben (Projektarlehen), wenn nach
Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
Im einzelnen ist dieser Betrag wie folgt zu verwenden:

- a) In Höhe von 70 000 000,- DM (siebzig Millionen Deutsche
Mark) zur Finanzierung des Projekts Braunkohletagebau
und Wärmekraftwerk Afsin-Elbistan.
- b) In Höhe von 40 000 000,- DM (vierzig Millionen Deutsche
Mark) zur Finanzierung des Projekts Staudamm und Was-
serkraftwerk Oymapinar.
- c) In Höhe von 20 000 000,- DM (zwanzig Millionen Deutsche
Mark) für die Türkische Industrie-Entwicklungsbank (Tür-
kiye Sinai Kalkinma Bankasi A.S.) zur Finanzierung von In-
vestitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unterneh-
men der verarbeitenden Industrie für den zivilen Bedarf.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Ein-
vernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch an-
dere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Darlehen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dienen
der Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Wa-
ren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen
zivilen Bedarfs, für die die Verschiffungsdokumente nach dem

1. Januar 1980 ausgestellt worden sind. Ausgenommen von der Finanzierung sind Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen.

(4) Der Darlehensnehmer ermächtigt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Betrag unmittelbar an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel (Schweiz), auszuzahlen.

Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 dieses Abkommens haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich von zehn tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankası und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Merkez Bankası handelt hierbei jeweils im Namen der Regierung der Republik Türkei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen,

trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich gegenseitig darüber unterrichtet haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 31. Juli 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Günter Obert

Für die Regierung der Republik Türkei
V. Halefoglu

**Bekanntmachung
über Änderungen der Anhänge
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
in der durch das Protokoll zur Änderung des
Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung
Vom 20. Oktober 1980**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. September 1973 zu dem Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) werden nachstehende Änderungen der Anhänge I bis III bekanntgemacht:

1. In die Liste der in den Anhang I aufgenommenen Stoffe sind folgende Stoffe einzufügen:
 - a) im englischen Text
„SUFENTANIL (*N*-[4-(methoxymethyl)-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl]propionanilide)“
und
„TILIDINE ((±)-ethyl *trans*-2-(dimethylamino)-1-phenyl-3-cyclohexene-1-carboxylate)“,
 - b) im deutschen Text
„SUFENTANIL *N*-{4-Methoxymethyl-1-[2-(2-thienyl)ethyl]-4-piperidyl}propionanilid“
und
„TILIDIN Ethyl-(2-dimethylamino-1-phenyl-3-cyclohexen-1-carboxylat)“.
2. In die Liste der in den Anhang II aufgenommenen Stoffe ist folgender Stoff einzufügen:
 - a) im englischen Text
„DEXTROPROPOXYPHENE (α -(+)-4-dimethylamino-1,2-diphenyl-3-methyl-2-butanol propionate)“,
 - b) im deutschen Text
„DEXTROPROPOXYPHEN (+)-(1-Benzyl-3-dimethylamino-2-methyl-1-phenylpropyl)propionat“.
3. In die Liste der in den Anhang III aufgenommenen Zubereitungen ist in Nummer 1 folgende Zubereitung einzufügen:
 - a) im englischen Text
„Nicocodine“,
 - b) im deutschen Text
„Nicocodin“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111).

Bonn, den 20. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Steinbach

**Bekanntmachung
über Änderungen der Anhänge des Übereinkommens von 1971
über psychotrope Stoffe**

Vom 20. Oktober 1980

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. August 1976 zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) werden nachstehende Änderungen der Anhänge I, II und IV bekanntgemacht:

1. In die Liste der im Anhang I aufgeführten Stoffe sind folgende Stoffe einzufügen:

a) im englischen Text

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
	TCP	1-[1-(2-thienyl)cyclohexyl]piperidine
	PHP or PCPY	1-(1-phenylcyclohexyl)pyrrolidine
	PCE	N-ethyl-1-phenylcyclohexylamine,

b) im deutschen Text

INN	Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
	TCP	1-[1-(2-Thienyl)cyclohexyl]piperidin
	PHP (PCPY)	1-[1-(2-Thienyl)cyclohexyl]pyrrolidin
	PCE	N-Ethyl-1-phenylcyclohexanamin.

2. In die Liste der im Anhang II aufgeführten Stoffe sind folgende Stoffe einzufügen:

a) im englischen Text

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
MECLOQUALONE		3-(<i>o</i> -chlorophenyl)-2-methyl-4(3 <i>H</i>)-quinazolinone
METHAQUALONE		2-methyl-3- <i>o</i> -tolyl-4(3 <i>H</i>)-quinazolinone,

b) im deutschen Text

INN	Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
MECLOQUALON		3-(2-Chlorphenyl)-2-methyl-4(3 <i>H</i>)-chinazolinon
METHAQUALON		2-Methyl-3- <i>o</i> -tolyl-4(3 <i>H</i>)-chinazolinon.

3. In der Liste der im Anhang IV aufgeführten Stoffe wird sowohl im englischen wie im deutschen Text die Nummer 6 (englisch: METHAQUALONE; deutsch: METHAQUALON) gestrichen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1978 (BGBl. II S. 1239).

Bonn, den 20. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Steinbach

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten**

Vom 21. Oktober 1980

Frankreich hat mit Erklärung vom 16. Juli 1980 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 16. Juli 1980
für drei Jahre

anerkannt. Die Unterwerfungserklärung erstreckt sich nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 261) und vom 25. Februar 1980 (BGBl. II S. 208).

Bonn, den 21. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 21. Oktober 1980

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Guinea am 20. November 1980
in Kraft treten.

Guinea hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde gemäß Artikel I des Anhangs zu der vorbezeichneten Übereinkunft erklärt, daß es die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. September 1980 (BGBl. II S. 1342).

Bonn, den 21. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über die Aufhebung eines Vorbehalts zu dem Internationalen Übereinkommen
über die Unterhaltung gewisser Leuchfeuer im Roten Meer**

Vom 21. Oktober 1980

Der Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Februar 1962 über die Unterhaltung gewisser Leuchfeuer im Roten Meer vom 14. September 1965 hinsichtlich des jährlichen Höchstbeitrages (BGBl. 1967 II S. 828) wird

mit Wirkung vom 1. April 1981
zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (BGBl. II S. 76).

Bonn, den 21. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 22. Oktober 1980

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) wird nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Japan

am 4. November 1980

Zentralafrikanische Republik

am 25. November 1980

in Kraft treten.

Die Anhänge I, II und III in der jeweils zuletzt geänderten Fassung sind im Bundesgesetzblatt 1979 II S. 710, 986, 1080 veröffentlicht worden.

Japan hat bei der Ratifikation folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement du Japon, acceptant la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction, formule des réserves spéciales, conformément à l'Article XXIII de la Convention, concernant les espèces suivantes inscrites à l'Annexe I:

Balaenoptera physalus
Moschus moschiferus
Chelonia mydas
Eretmochelys imbricata
Lepidochelys olivacea
Crocodylus porosus
Varanus bengalensis
Varanus flavescens
Varanus griseus.»

„Die Regierung von Japan nimmt das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen an und bringt nach Artikel XXIII des Übereinkommens besondere Vorbehalte zu den in Anhang I aufgeführten Arten an:

Finnwal
Himalaja-Moschustier
Pazifische Suppenschildkröte
Echte Karettschildkröte
Bastardschildkröte
Leistenkrokodil
Bengalenwaran
Gelbwaran
Wüstenwaran.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. II S. 664).

Bonn, den 22. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über die Durchführung eines Austauschs
von Jugendlichen und Erwachsenen
in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung**

Vom 22. Oktober 1980

Das in Paris am 5. Februar 1980 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung ist nach seinem Artikel 10

am 2. September 1980

in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Durchführung eines Austauschs
von Jugendlichen und Erwachsenen
in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Französischen Republik –

in der Erwägung, daß die auf der Grundlage des deutsch-französischen Vertrags vom 22. Januar 1963 durchgeführte Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung sich für beide Seiten als fruchtbar erwiesen hat;

in dem Wunsch, zu einer besseren beruflichen Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen in solchen Fachbereichen beizutragen, in denen sich Lehrgänge im Partnerland insbesondere hinsichtlich der Kenntnisse über die angewandten Technologien, der Sprache und der Einsicht in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten als besonders nutzbringend erweisen;

in der Absicht, die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Berufsbildungssysteme durch einen Vergleich ihrer Inhalte, Methoden und Ergebnisse zu verbessern;

in dem Wunsch, durch Förderung der Gleichwertigkeit der Abschlußzeugnisse die günstigsten Voraussetzungen für die berufliche Beweglichkeit über die Grenzen hinweg zu schaffen;

von dem Wunsch geleitet, die Begegnung von Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage gemeinsamer Interessenschwerpunkte zu fördern, um die deutsch-französische Freundschaft mit Blick auf Europa zu stärken und zu erweitern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien beschließen, ein Programm zum Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung durchzuführen.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieses Abkommens schließen Einrichtungen oder Anstalten der beruflichen Bildung unter Beachtung der als Anlage beigefügten Bestimmungen Partnerschaftsverträge. Als Parteien dieser Verträge kommen auf französischer Seite die Träger technischer und beruflicher Ausbildungsgänge und entsprechender Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Oberschulen und die als Gruppen für Fortbildungsmaßnahmen eingerichteten Anstalten, in Frage und auf deutscher Seite Ausbildungsbetriebe, Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten, berufliche Schulen, Fortbildungsstätten und öffentlich-rechtliche Organisationen der beruflichen Bildung.

(2) Die Partnerschaftsverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden, nachdem sie zuvor auf deren Vorschlag von der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung geprüft worden sind.

Artikel 3

(1) Der Austausch erstreckt sich auf

- a) die berufliche Bildung Jugendlicher,
- b) die Maßnahmen zur beruflichen Bildung Erwachsener.

Bei der Organisation und Durchführung des Austauschs ist zu berücksichtigen, daß er sich in den Ausbildungsgang einfügen

soll, der insbesondere die Jugendlichen auf eine Abschlußprüfung des jeweiligen Landes vorbereitet; die Dauer wird dementsprechend und je nach Fachbereich festgesetzt. Sie sollte auf keinen Fall weniger als vier Wochen betragen.

(2) Dieser Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen wird durchgeführt bei der beruflichen Erstausbildung und bei Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung

- a) in den Bereichen, in denen eine Gleichwertigkeit der Abschlußzeugnisse auf der Grundlage des zweiseitigen Abkommens vom 16. Juni 1977 besteht oder vorgesehen ist;
- b) in technologisch fortgeschrittenen oder international ausgerichteten Bereichen auf verschiedenen Qualifikationsniveaus, mit Ausnahme derjenigen, für welche die Hochschulen zuständig sind.

Der Austausch kann Praktika in Betrieben einschließen.

Artikel 4

(1) Die deutsch-französische Expertenkommission für berufliche Bildung legt das gesamte Austauschprogramm fest, beobachtet seine Durchführung und nimmt seine Auswertung vor.

(2) Im Rahmen der verfügbaren Mittel und der durch die Expertenkommission vorgegebenen Zielsetzungen führen die Partnereinrichtungen oder -anstalten den Austausch durch.

(3) Jede Seite stellt im Rahmen ihrer eigenen Verfahrenspraxis die Koordinierung des Programms auf nationaler Ebene sicher. Die Koordinierung auf zweiseitiger Ebene wird der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung übertragen. Diese wird hierbei unterstützt

- a) von den zur Koordinierung der Programme auf nationaler Ebene eingesetzten Verantwortlichen, die ihr über alle Maßnahmen Bericht erstatten,
- b) von einem gemeinsamen Sekretariat, das die ständige Verwaltung des Austauschprogramms übernimmt und die regelmäßigen Zusammenkünfte der nationalen Verantwortlichen unterstützt.

Artikel 5

(1) Die Teilnehmer am Austausch werden vor ihrer Abreise mit

wesentlichen Begriffen der Umgangssprache, Grundbegriffen der Fachsprache und den gesellschaftlichen Bedingungen des anderen Landes

vertraut gemacht. Diese Vorbereitung wird mit Unterstützung des deutsch-französischen Jugendwerks durchgeführt.

(2) Die verantwortlichen Bildungsfachkräfte der Partnereinrichtungen und -anstalten treten zusammen, um die Ziele der Lehrgänge und die Modalitäten ihrer Durchführung festzusetzen. Sie sorgen dafür, daß die Beziehungen der Lehrgangsteilnehmer zu Jugendlichen oder Erwachsenen, die im Gastland an demselben Bildungsgang teilnehmen, gefördert werden.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer werden im allgemeinen von einem oder mehreren Ausbildern oder Lehrkräften ihrer Einrichtung oder Anstalt begleitet und unterstützt.

Artikel 6

(1) Die durch den Austausch entstehenden Reisekosten werden von beiden Seiten jeweils für die eigenen Staatsangehörigen getragen.

(2) Die Unterbringungskosten gehen grundsätzlich, außer in festzulegenden Einzelfällen, zu Lasten des Gastlands.

(3) Die verschiedenen Vergütungen, Entschädigungen und Beihilfen, welche die Teilnehmer unter Umständen beanspruchen können, werden vom Entsendeland nach dessen nationalem Recht festgelegt und getragen.

(4) Jede Seite trägt die Reise- und Aufenthaltskosten der mit der Durchführung des Austauschs beauftragten Bildungsfachkräfte ihres Landes.

(5) Die laufenden Kosten des gemeinsamen Sekretariats werden von jeder Seite je zur Hälfte getragen.

(6) Über die Ausführung der oben festgelegten Finanzierungsmodalitäten stimmen sich beide Seiten in der Expertenkommission ab.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird für eine Dauer von zwei Jahren geschlossen; bis zu ihrem Ablauf berät die deutsch-französische Expertenkommission für berufliche Bildung über die Bedingungen für die Fortführung des Programms und die Zweckmäßigkeit etwaiger neuer Ausführungsmodalitäten.

(2) Danach wird das Abkommen stillschweigend um jeweils fünf Jahre verlängert, außer im Falle der Kündigung, die mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer notifiziert werden muß.

(3) Die Kommission prüft ferner, unter welchen Bedingungen andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am Austauschprogramm teilnehmen könnten.

Artikel 8

Dieses Abkommen kann nur durch ein in derselben Form geschlossenes Abkommen zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Beide Vertragsparteien teilen einander die Erfüllung der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen oder innerstaatlichen Voraussetzungen mit. Das Abkommen tritt am Tage des Eingangs der letzten dieser Mitteilungen in Kraft.

Geschehen zu Paris am 5. Februar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik
Jean François-Poncet

**Allgemeine Bestimmungen
für den Abschluß von Partnerschaftsverträgen nach dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Durchführung eines Austauschs von Jugendlichen und Erwachsenen
in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung**

1. Inhalt der Partnerschaftsverträge

Die Partnerschaftsverträge nach Artikel 2 des Abkommens haben folgende Bestandteile und Regelungen zu enthalten:

- 1.1. Namensverzeichnis der Teilnehmer am Austausch,
- 1.2. Angaben über Ort, Datum und Dauer des Austauschs,
- 1.3. Festlegung des Ziels, der Art und des Inhalts des Bildungsganges und der kulturellen Betreuung,
- 1.4. Namensangabe des oder der in der aufnehmenden Einrichtung für die Durchführung des Bildungsganges Verantwortlichen,
- 1.5. Benennung der übrigen am Bildungsgang beteiligten Einrichtungen unter Beachtung der im Aufnahmeland geltenden Vorschriften,
- 1.6. Einzelheiten über die sprachliche Vorbereitung und Unterrichtung der Austauschteilnehmer über die gesellschaftlichen Bedingungen des Aufnahmelandes nach Artikel 5 des Abkommens,
- 1.7. Festlegung der Unterbringungsbedingungen (Beherbergung und Verpflegung),
- 1.8. Einzelheiten der Vorbereitung und Auswertung des Austauschs sowie die Bedingungen für die Begleitung der Teilnehmer.

2. Allgemeine Austauschbedingungen

- 2.1. Der Austausch ist Bestandteil der beruflichen Bildung und führt zu einer Teilnahmebescheinigung. Drei Monate vor

den Prüfungsterminen soll ein Austausch für die Personen, die an der Prüfung teilnehmen, nicht stattfinden.

- 2.2. Die Austauschteilnehmer und das Begleitpersonal unterliegen den für die aufnehmende Einrichtung geltenden Ordnungen; bei Verstößen oder im Falle der Unfähigkeit des Austauschteilnehmers, der Bildungsmaßnahme folgen zu können, kann die Teilnahme am Austausch abgebrochen werden.
- 2.3. Während ihres Aufenthalts genießen die Austauschteilnehmer und das Begleitpersonal von seiten ihrer Regierungen eine soziale Sicherung, wie sie in den Versicherungsbestimmungen für das Entsendeland gilt. Für diejenigen, die im Aufnahmeland keinen entsprechenden Versicherungsschutz genießen würden, wird eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.
- 2.4. Vor dem Austausch wird für die Austauschteilnehmer und – soweit notwendig – für die Begleitpersonen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schadensfolgen abgeschlossen, die während des Aufenthalts im anderen Land entstehen können.
- 2.5. Die für die Organisation des Austauschs im Entsendeland Verantwortlichen sollen feststellen, daß der Versicherungsschutz nach den Nummern 2.3 und 2.4 gewährleistet ist.
- 2.6. Die Betriebskosten sowie die Beförderungs- und Betreuungskosten, die unmittelbar während des Aufenthalts anfallen, werden von der aufnehmenden Einrichtung getragen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife
Vom 23. Oktober 1980**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBl. 1964 II S. 1234), wird mit seiner Anlage, dem Zollltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBl. 1978 II S. 1331), nach Artikel XIII und XVI des Abkommens und Artikel 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls für

Lesotho

am 11. Dezember 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1207).

Bonn, den 23. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 27. Oktober 1980

Barbados hat mit Note vom 24. Juli 1980, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. August 1980 zugegangen ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, nach Maßgabe nachstehender Erklärung anerkannt:

(Übersetzung)

„The Government of Barbados accepts as compulsory, ipso facto, and without special agreement, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice in conformity with paragraph 2 of Article 36 [of the Statute] of the Court until such time as notice might be given to terminate the acceptance, over all disputes arising after the declaration is made, other than:

- (a) disputes in regard to which parties have agreed or shall agree to have recourse to some other method of peaceful settlement;
- (b) disputes with the Government of any other country which is a member of the Commonwealth of Nations, all of which disputes shall be settled in such manner as the parties have agreed or shall agree;
- (c) disputes with regard to questions which by international law fall exclusively within the jurisdiction of Barbados;
- (d) disputes arising out of or concerning jurisdiction or rights claimed or exercised by Barbados in respect of the conservation, management or exploitation of the living resources of the Sea, or in respect of the prevention or control of pollution or contamination of the marine environment in marine areas adjacent to the coast of Barbados.“

„Die Regierung von Barbados erkennt die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 [seines Statuts] von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme gekündigt wird, für alle nach Abgabe der Erklärung entstehenden Streitigkeiten mit Ausnahme der folgenden als obligatorisch an:

- (a) Streitigkeiten, hinsichtlich derer die Parteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren;
- (b) Streitigkeiten mit der Regierung eines anderen Mitgliedlands des Commonwealth of Nations, die alle in einer von den Parteien vereinbarten oder zu vereinbarenden Weise beigelegt werden;
- (c) Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht ausschließlich in die Zuständigkeit von Barbados fallen;
- (d) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Hoheitsgewalt oder Rechten, die von Barbados bezüglich der Erhaltung, Verwaltung oder Ausbeutung der lebenden Schätze des Meeres oder bezüglich der Verhütung oder Überwachung der Verschmutzung oder Verseuchung der Meeresumwelt in Meeresgebieten, die an die Küste von Barbados grenzen, beansprucht oder ausgeübt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Mai 1980 (BGBl. II S. 666) und vom 28. August 1980 (BGBl. II S. 1252).

Bonn, den 27. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer